

# Gebührentarife für Siedlungsentwässerungsanlagen

der Gemeinde Weisslingen

Datum 1. Januar 2022

Ordnungsnummer 731.12

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Grundlagen	3
<b>II.</b>	<b>Abwassergebühren</b>	<b>3</b>
	Art. 2 Erschliessungsbeiträge	3
	Art. 3 Anschlussgebühren	3
	Art. 4 Grundgebühr	3
	Art. 5 Mengengebühr	3
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>3</b>
	Art. 6 Inkrafttreten	3



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Weislingen (SEVO)<sup>1</sup> vom 1. Januar 2022 erlässt der Gemeinderat untenstehende Gebührentarife für Siedlungsentwässerungsanlagen.

<sup>2</sup> In den aufgeführten Gebühren sind die Mehrwertsteuern bereits enthalten.

## II. Abwassergebühren

### Art. 2 Erschliessungsbeiträge

Die Kosten der Groberschliessung, abzüglich allfällige Subventionsbeiträge, sind von der Gesamtheit der Grundeigentümer gemäss Grundstücksgrösse zu tragen.

### Art. 3 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren bemessen sich gemäss SEVO Art. 21 f.

<sup>2</sup> Für private Schwimmbäder mit einem Inhalt von 20 m<sup>3</sup> oder mehr, die nicht von der Gebäudeversicherung erfasst werden, sind folgende Anschlussgebühren zu entrichten

20 – 30 m <sup>3</sup> Inhalt	CHF	1'000.00
31 – 40 m <sup>3</sup> Inhalt	CHF	2'000.00
41 – 50 m <sup>3</sup> Inhalt	CHF	4'000.00
über 50 m <sup>3</sup> Inhalt	CHF	5'000.00

### Art. 4 Grundgebühr

Für die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr werden folgende Grundgebühren erhoben:

Grundgebühr (je m <sup>2</sup> gewichtet)	CHF/m <sup>2</sup>	0.24
---	--------------------	------

### Art. 5 Mengengebühr

Für den Abwasseranfall werden folgende Gebühren erhoben:

Mengengebühr	CHF/m <sup>3</sup>	1.86
--------------	--------------------	------

## III. Schlussbestimmungen

### Art. 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Gebührentarife der Siedlungsentwässerungsanlagen treten gemeinsam mit der Siedlungsentwässerungsverordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten der Gebührentarife werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

Gemeinderat Weislingen

**Andrea Konzett**  
Gemeindepräsident

**Silvano Castioni**  
Gemeindeschreiber

---

<sup>1</sup> WRS 731.1